

Satzung

§ 1

Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Dreienbrunnenbad“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, mithin **„Förderverein Dreienbrunnenbad e.V.“**.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

(2)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit durch sportliche Betätigung und durch gesundheitliche Präventionsmaßnahmen und die Förderung des Schwimmsports am Orte durch die ideelle und materielle Unterstützung der Kommune zur Erhaltung, Bauunterhaltung und Pflege des Flächen- und Bauensembles „Dreienbrunnenbad“ und zur Aufrechterhaltung des Badbetriebes des Freibades insbesondere als kommunales Erholungs- und Familienbad im Interesse der Bevölkerung im Einzugsbereich des Freibades.

(3)

Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen oder Eigenleistungen sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen. Verwirklicht wird der Satzungszweck in ideeller Hinsicht und als soziale Aufgabe zudem durch die Arbeit als Ansprechpartner, Vermittler und Moderator für und zwischen den Badnutzern und der Stadt Erfurt.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins als Förderverein dürfen nach § 58 AO ausschließlich zur Förderung des in den vorgenannten Absätzen genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft, also nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

(1)

Jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, kann entweder ordentliches Mitglied oder aber förderndes Mitglied des Vereins werden. Der entsprechende Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und bedarf bei einer nicht volljährigen natürlichen Person der Zustimmung/schriftlichen Einwilligung von mindestens einem Sorgeberechtigten bzw. einem gesetzlichen Vertreter. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Zur aktiven Mitarbeit und Teilnahme an den Versammlungen sind auch Fördermitglieder und Nichtmitglieder willkommen.

(2)

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3)

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen außerdem durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung der juristischen Person.

(4)

Die schriftliche Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zulässig.

(5)

Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere vereinsschädigendes bzw. die Vereinsziele schädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder aber wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen über mehr als 12 Monate in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlusserklärung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss endgültig. Dem Mitglied bleibt danach die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufen der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Staffelung und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Fälle, in denen einem Bewerber oder einem Mitglied bzw. einer bestimmten Personengruppe ausnahmsweise der Beitrag erlassen werden kann. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung, die Wahl des/der Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2)

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden einberufen wird. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn andere außergewöhnliche Umstände dazu Anlass geben.

(3)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich - möglich und zulässig auch per E-Mail- unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse des Mitglieds gerichtet ist/war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Anwesenheitsliste, in die sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung eintragen müssen, ist auszulegen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Fördernde Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Das passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem ordentlichen Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

(5)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6)

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

(7)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnissen anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1)

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich und zulässig.

(3)

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins mit passivem Wahlrecht im Sinne von § 7 (4) der Satzung werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Nachfolger von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern können während der Wahlperiode gewählt werden.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in angemessener Frist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden 1. Vorsitzenden oder -falls der 1. Vorsitzende nicht mit anwesend ist- die Stimme des 2. Vorsitzenden. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies beantragt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(5)

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind insbesondere bei Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte und bei der Verwaltung des Vereinseigentums an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Beirat

Der Vorstand wird ermächtigt, einen Beirat zu berufen, der ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich ist.

§ 10 Öffnungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu beschließen, dass Vereins- und Organämter Arbeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausführen. Er ist für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen oder zwei Kassenprüfer. Diese/r haben/hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Rechnungs- und Kassenprüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Der/die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

(2)

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigende Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich zur Förderung und Unterstützung des Schwimmsports verwenden darf.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss im Sinne von § 7 (5) der Satzung darüber, welcher Körperschaft des öffentlichen Rechts oder welcher anderen steuerbegünstigten Körperschaft im Falle der Auflösung des Vereins das Vermögen zufällt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung am heutigen Tage in Kraft.

Erfurt, 17. Juni 2015

(Name, Vorname; Unterschrift)